

## Satzung

### zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lauchringen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung) vom 21.07.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 18. Januar 2024 gem. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz und den §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Art.1

Die Satzung Gemeinde Lauchringen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Fassung vom 21.07.2016 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Anrechnung der Kinder ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am hiesigen Wohnort des Personensorgeberechtigten.

Veränderungen hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder sind der Gemeinde zu melden. Diese wirken sich in der Gebührenhöhe, sofern sie ereignisbedingt sind (Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug, Reduzierung der Kinderzahl aus anderen Anlässen) ab dem Monat aus, der dem Eintritt des Ereignisses folgt.

Veränderungen bezüglich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, welche sich für den Gebührenschuldner Gebühren mindernd auswirken (Geburt, Zuzug usw.) werden auf Antrag berücksichtigt. Die neue Gebührenfestsetzung erfolgt ab dem Antragsmonat, frühestens ab dem Monat, der dem Eintritt des Ereignisses folgt. Der Antrag ist an die Betreuungseinrichtung zu richten.

#### Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

	<b>Familien mit 1 Kind €/Mt</b>	<b>Familien mit 2 Kindern €/Mt</b>	<b>Familien mit 3 Kindern €/Mt</b>	<b>Familien mit 4 und mehr Kindern €/Mt</b>
<b>1. Regelkindergarten (RG)</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 1): ab 01.03.2024	138,00	107,00	72,00	24,00
<b>2. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (VÖ)</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 2): ab 01.03.2024	165,00	125,00	83,00	28,00

	<b>Familien mit 1 Kind €/Mt</b>	<b>Familien mit 2 Kindern €/Mt</b>	<b>Familien mit 3 Kindern €/Mt</b>	<b>Familien mit 4 und mehr Kindern €/Mt</b>
<b>3. Ganztagesbetreuung (GT)</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 einschl. Mittagessen 46,50 €/Monat): ab 01.03.2024:	391,50	306,50	218,50	101,50
<b>4. Kleinkindertagesstätten mit verl. Öffnungszeiten (VÖ)</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 einschl. Frühstück 13,00 €/Monat und Mittagessen 46,50 €/Monat): ab 01.03.2024:	412,50	331,00	237,00	116,50
<b>5. Kleinkindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung (GT)</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) einschl. Frühstück 13,00 €/Monat und Mittagessen 46,50 €/Monat): ab 01.03.2024:	642,50	500,50	351,00	155,00

### **Betreuung von Kindern im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis 3 Jahren in Kindergartengruppen (VÖ/RG/GT):**

Nimmt ein Kind in einer Kindergartengruppe (RG, VÖ oder GT) ab 2 Jahren und 9 Monaten eine Betreuung in Anspruch, wird

- für die Betreuung in einer Kindergartengruppe (RG oder VÖ) die doppelte Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2,
- für die Betreuung in einer Kindergartengruppe (GT) zu der Gebühr nach Nr. 3 eine Gebühr nach Nr. 2 (VÖ-Gebühr)

erhoben.

Ab dem 01. des Monats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet, fällt die einfache Gebühr nach Nr.1, 2 oder 3 an.

Für die Nutzung des Kindergartenbetreuungsangebots (RG, VÖ oder GT) bereits ab dem 01. des Monats, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird die einfache Gebühr nach Nr. 1, 2 oder 3 berechnet.

### **Besonderer Pflegeaufwand:**

Verursacht ein betreutes Kind (3 – 6 Jahre) einen besonderen Pflegeaufwand (z.B. Wickeln) wird eine monatliche Pflegepauschale von 40,-- EUR berechnet.

(3) Die Gebühren für Kinder, welche die Ganztagesbetreuungsangebote nicht im vollen Umfang in Anspruch nehmen, werden nach Tagesgebührensätzen berechnet.

Basis für die Gebührenfestsetzung ist die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots im Zeitrahmen der Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ).

Die Gebühren für die darüber hinaus fest gebuchten Betreuungszeiten im Zeitrahmen des Ganztagesbetreuungsangebots werden anstelle der VÖ-Tagesgebühr hinzugerechnet, z.B. 3 x VÖ-Tagesgebühr + 2 x Ganztagesgebühr.

Bei dieser Mischnutzung sind die Wochentage für die Ganztagesbetreuung und die Betreuung in der Form der verlängerten Öffnungszeit bei der Anmeldung festzulegen.

Im ersten Monat in der Kleinkindertagesstätte (Eingewöhnung) fällt unabhängig vom gebuchten Angebot die Gebühr für Kleinkindertagesstätten mit verlängerter Öffnungszeit an.

(4) Änderungen der Betreuungsform sind mit einer Frist von 2 Wochen zum Beginn des nächsten Monats zu beantragen.

Die Tagesgebührensätze betragen im Einzelnen:

	<b>Familien mit 1 Kind €/Mt</b>	<b>Familien mit 2 Kindern €/Mt</b>	<b>Familien mit 3 Kindern €/Mt</b>	<b>Familien mit 4 und mehr Kindern €/Mt</b>
<b>1. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 2): ab 01.03.2024:	37,00	27,30	19,00	6,50
<b>2. Ganztagesbetreuung</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) einschl. Mittagessen 9,30 €/Monat): ab 01.03.2024:	85,80	67,70	47,80	23,30
<b>3. Kleinkindertagesstätten mit verl. Öffnungszeiten</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 einschl. Frühstück 2,60/Monat) und Mittagessen 9,30/Monat): ab 01.03.2024:	87,70	70,50	54,00	26,80
<b>4. Kleinkindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) einschl. Frühstück 2,60/Monat und Mittagessen 9,30 €/Monat): ab 01.03.2024:	132,90	104,10	78,10	34,90

## **Art. 2**

Die Satzungsänderung tritt am 01. März 2024 in Kraft.

Lauchringen, den 18. Januar 2024

Thomas Schäuble  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauchringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.